

**Prüfbericht
gemäß Artikel 5a Verordnung (EG)
Nummer 1370/2007**

die *euregiobahn* (RB 20)

**Prüfbericht des Zweckverbands Nahverkehr Rheinland gemäß Artikel 5a
Verordnung (EG) Nummer 1370/2007 für die Vergabe von Leistungen im
Schienenpersonennahverkehr auf der euregiobahn (RB 20) ab dem interna-
tionalen Fahrplanwechsel im Dezember 2021**

1 Entscheidung des ZV NVR

Der Zweckverband Nahverkehr Rheinland (ZV NVR) hat im Hinblick auf die Ausschreibung von Leistungen im Schienenpersonennahverkehr auf der **euregiobahn** (RB 20) ab dem internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2021 nach der Prüfung gemäß Artikel 5a Abs. 1 Verordnung (EG) Nummer 1370/2007 entschieden, keine Maßnahmen im Hinblick auf einen effektiven und diskriminierungsfreien Zugang zu geeignetem Rollmaterial zu treffen.

2 Begründung

Grund dieser Entscheidung ist, dass Maßnahmen zur Gewährleistung eines effektiven und diskriminierungsfreien Zugangs zu geeignetem Rollmaterial im Hinblick auf die konkret zu erbringenden Betriebsleistungen auf der **euregiobahn** (RB 20) nicht erforderlich sind.

Dies gilt deswegen, weil nach Erkenntnis des ZV NVR geeignetes Rollmaterial zur Leistungserbringung am Markt verfügbar ist. Dieses kann von interessierten Eisenbahnverkehrsunternehmen für eine Beteiligung am Vergabeverfahren und im Fall einer Bezuschlagung für die Auftragsdurchführung beschafft werden.

Unterstützende Maßnahmen des ZV NVR sind daher nicht erforderlich. Daher hat der ZV NVR im Rahmen der Ermessensentscheidung gemäß Art. 5a Abs. 2 Verordnung (EG) Nummer 1370/2007 entschieden, dass solche Maßnahmen nicht getroffen werden müssen.

Im Einzelnen:

Der ZV NVR führt ein europaweiteres Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zur Vergabe von Leistungen auf der euregiobahn (RB 20) durch. Die Betriebsaufnahme der RB 20 hat vollständig zum internationalen Fahrplanwechsel am 12.12.2021 zu erfolgen. Der Betrieb endet zum internationalen Fahrplanwechsel im Jahr 2025, voraussichtlich am 13.12.2025. Es besteht die Option, die Betriebsdauer einmalig um ein Jahr zu verkürzen. Außerdem besteht die Möglichkeit einer einmaligen Verlängerungsoption um ein Jahr.

Aufgrund der bislang nicht erfolgten Elektrifizierung der Strecken ist der Einsatz von Dieselfahrzeugen erforderlich. Benötigt werden ca. 21 Fahrzeuge.

Zwar ist die vorgenannte Betriebsdauer unterdurchschnittlich kurz, so dass Eisenbahnverkehrsunternehmen ein nicht unerhebliches Restwert- und Nachnutzungsrisiko tragen müssen. Dem trägt der ZV NVR jedoch angemessen dadurch Rechnung, dass die Betriebsleistungen mit Gebrauchtfahrzeugen erbracht werden dürfen. Damit wird den vorgenannten Risiken effektiv zugunsten der Eisenbahnverkehrsunternehmen begegnet.

Die Anforderung an die Fahrzeuge gemäß den Vorgaben der Vergabeunterlagen sind zudem nicht durch Besonderheiten gekennzeichnet. Zudem sind bestimmte Fahrzeugmerkmale wie zum Beispiel Fahrgastinformation, Schadstoffausstoß, Steckdosen, Videoüberwachung und WLAN Gegenstand der Verhandlungen.

Die Anforderungen sind damit vom ZV NVR so gewählt, dass gebrauchte Fahrzeuge angeboten werden dürfen, die keine besonderen Merkmale aufweisen müssen. Größere Beschränkungen bei der Suche nach Gebrauchtfahrzeugen bestehen folglich nicht.

Eine Recherche des ZV NVR, insbesondere auf dem Leasingmarkt, hat ergeben, dass ausreichend Fahrzeuge am Markt verfügbar sind, die die Anforderungen der Vergabeunterlagen erfüllen.

Vor diesem Hintergrund hat der ZV NVR sein Ermessen gemäß Art. 5a der Verordnung (EG) Nummer 1370/2007 dahingehend ausgeübt, keine Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der Fahrzeugbeschaffung vorzunehmen.